



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

**Nr. 14** **Freitag, 20. März** **2026**

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2026.....	175
Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) .....	179

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“ einschließlich der 35. Berichtigung des Flächennutzungsplans <u>hier</u> : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB .....	189
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB <u>hier</u> : Bebauungsplan Nr. 366 „Östlich Nürnberger Straße“ .....	191
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 11 – „Hortensienweg“ .....	193
Entgeltordnung der Stadt Wiesmoor für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen .....	194
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Wiesmoor .....	195
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern .....	196
Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2026.....	196
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2026 .....	198

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss 2023 Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH.....	200
Jahresabschluss 2024 Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH.....	200

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung 2026 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	607.929.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	622.992.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	65.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.846.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.992.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.689.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.018.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.609.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.080.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		652.144.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		665.090.600 Euro

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2026

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.030.000 Euro
	Aufwendungen von	4.030.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.250.000 Euro
	Ausgaben von	2.250.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1b**

Der Wirtschaftsplan **der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2026

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.200.000 Euro
	Aufwendungen von	1.500.550 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.216.000 Euro
	Ausgaben von	2.216.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1c**

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst** des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2026

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	23.061.300 Euro
	Aufwendungen von	23.061.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.285.000 Euro
	Ausgaben von	4.285.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1d**

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2026

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	18.150.000 Euro
	Aufwendungen von	18.135.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	370.000 Euro
	Ausgaben von	370.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1e**

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2026

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.554.000 Euro
	Aufwendungen von	5.629.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	23.707.000 Euro
	Ausgaben von	23.707.000 Euro

festgesetzt.

**Kredite**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **31.329.200 Euro** festgesetzt.

### § 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **150.000 Euro** festgesetzt.

### § 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **1.245.000 Euro** festgesetzt.

### § 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **4.000.000 Euro** festgesetzt.

### § 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

### § 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **1.897.000 Euro** festgesetzt.

## Verpflichtungsermächtigungen

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **31.620.500 Euro** festgesetzt.

### § 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **425.000 Euro** festgesetzt.

### § 3b

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** und des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## Liquiditätskredite

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2026 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

#### § 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

## § 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 18. Dezember 2025

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 17.03.2026 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452 (2026) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.03.2026 bis zum 31.03.2026 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Aurich, den 17. März 2026

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

## **Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der § 10, § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17. März 2026 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: In dieser Satzung wird die geschlechtsneutrale Sprache bevorzugt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird an einigen Stellen die maskuline Form als generische Form verwendet. Die Inhalte gelten für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Aurich werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- 2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostentarif, Höhe der Kosten**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten i. S. v. § 1 Abs. 1 vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- 3) Nicht unter den Kostentarif fallen
  - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
  - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- 1) Für Verwaltungstätigkeiten, für die der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- 2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Kostentarif zu erheben.
- 3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

#### **§ 4 Auslagen**

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- 2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

- 1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis Aurich die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- 2) Der Landkreis Aurich kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- 3) Der Landkreis Aurich kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- 4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

#### **§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe**

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- 2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- 1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber dem Landkreis Aurich abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des entsprechenden Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Aurich einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- 3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

## **§ 10**

### **Vollstreckung**

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) im Verwaltungsverfahren vollstreckt werden.

## **§ 11**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- 1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises Aurich unter <https://landkreis-aurich.de/datenschutz> abrufbar.

- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- 3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere
  - Name und Kontaktdaten,
  - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
  - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- 4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- 5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- 6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung des Landkreises Aurich vom 09.06.1995, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 23.11.1998 außer Kraft.

Aurich, 17.03.2026

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Meinen

**Anlage**

### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Aurich**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung). Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Kostentarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien</b>	
1.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A 3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger <i>Anmerkung zu 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	halbe Gebühr
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A 3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger <i>Anmerkung zu 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	halbe Gebühr
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Daten	
1.3.1	- per E-Mail/per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind die Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchstens 8,00 je Seite

2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2.4.1	- über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2	- über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises <i>Anmerkung zu 2.4: Gebühren nach 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.</i>	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung <i>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:</i> a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	nach Zeitaufwand
2.6	Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungserklärungen, Vorrangseinräumungserklärungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung</b>	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	- bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl. <i>Anmerkung zu Nr. 3.1: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.</i>	12,00

	<p>b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.</p> <p>c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben</p>	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftl. Auskunft zur Marktforschung u. f. wirtschaftl. Dispositionen u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	<p>Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u></p> <p>a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.</p> <p>b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</p>	25,00
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Abgaben</b>	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.3	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
<b>5</b>	<b>Nutzung des Archivs</b>	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	<p>Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 5:</u></p> <p>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.</p> <p><u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u></p> <p>Der Betrag, der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</p>	nach Zeitaufwand
<b>6</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang soweit nicht in einer Fachsatzung geregelt</b>	nach Zeitaufwand
<b>7</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</b>	nach Zeitaufwand

<b>8</b>	<b>Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen</b>	
8.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
8.2	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
<b>9</b>	<b>Antragskonferenz</b> Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
<b>10</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	nach Zeitaufwand
<b>11</b>	<b>Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)</b>	
11.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
11.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung <u>Anmerkung zu Nr. 11.1 und 11.2:</u> <i>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr.</i>	nach Zeitaufwand max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühren
11.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung <u>Anmerkung zu Nr. 11.3:</u> <i>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.</i>	nach Zeitaufwand
11.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung <u>Anmerkung zu Nr. 11.4:</u> <i>Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.</i>	nach Zeitaufwand

11.5	Rechtsbehelfe	
11.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
11.5.1.1	In einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
11.5.1.2	Im Übrigen	nach Zeitaufwand
11.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird <u>Anmerkung zu Nr. 11.5.2:</u> <i>Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.</i>	nach Zeitaufwand
12	<b>Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen</b> <u>Anmerkung zu Nr. 12:</u> a) <i>Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderer Geldleistung</i> b) <i>Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</i> a. <i>eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</i> b. <i>der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</i> c. <i>die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</i> c) <i>Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.</i>	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrages u. höchstens 10.000,00
13	<b>Allgemeiner Auffangtatbestand</b> Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Auslegung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 298 „Osterstraße“ einschließlich  
der 35. Berichtigung des Flächennutzungsplans  
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Aufgrund eines fehlerhaften Geltungsbereichs in der Bekanntmachung vom 18.09.2025 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die bereits ausgelegten Planunterlagen inhaltlich nicht verändert wurden und die bisher eingegangenen Stellungnahmen ihre Gültigkeit behalten.**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 05.05.2025 die Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 „Osterstraße“ mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und Hinweisen mit der Begründung einschließlich der 35. Flächennutzungsplanberichtigung beschlossen.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, die städtische Fläche des ursprünglich geplanten Parkhauses als öffentliche Parkfläche festzusetzen. Es werden ca. 45 ebenerdige, öffentliche Stellplätze nördlich des Georgswalls entstehen können. Eine weitere Planänderung betrifft das eingeschossige Speichergebäude südlich des Grundstückes Osterstraße 26. Dieses Gebäude ist als Baudenkmal zu erhalten und wird entsprechend festgesetzt. Da zusätzlich noch zwei Großbäume südwestlich des Speichergebäudes im Planänderungsverfahren als zu erhalten festgesetzt werden, wird die verkehrliche Erschließung des Plangebietes verändert.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 „Osterstraße“ einschließlich der 35. Flächennutzungsplanberichtigung** in dem Zeitraum

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 29.04.2026**

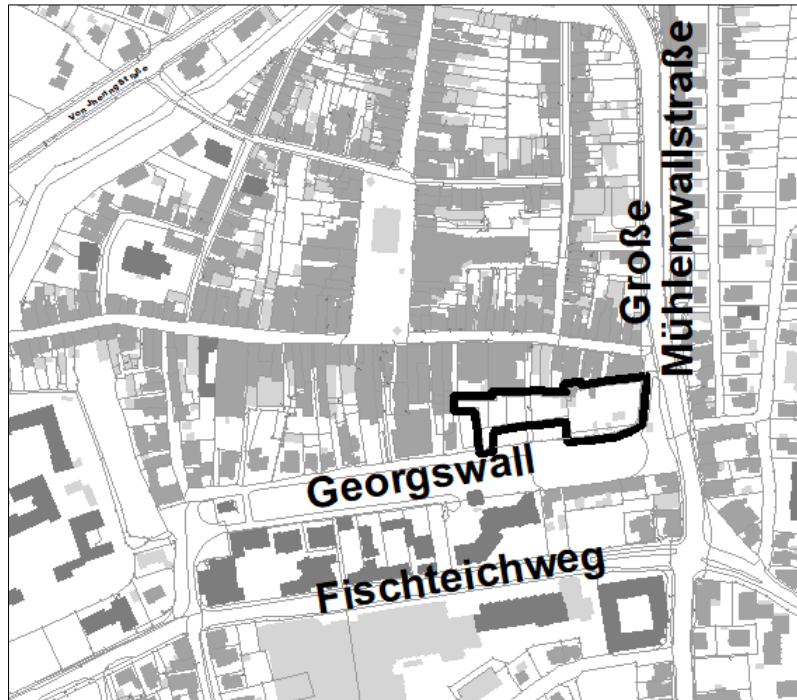
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter [stellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben

werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 „Osterstraße“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

### **Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298**



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 mit textlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
- Begründung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298 einschließlich der 35. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- Schalltechnische Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 298
- Übersicht der Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 05.03.2026

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 366 „Östlich Nürnburger Straße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 24.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 „Östlich Nürnburger Straße“ beschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Überarbeitung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 173, der durch das Planverfahren im überlagerten Bereich aufgehoben wird. Die Planaufstellung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenplanung der Altstadtsanierung und dient u.a. dem Ziel, die Art und das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches neu zu regeln. Insbesondere soll das Wohnen in den Randlagen und Obergeschossen gestärkt werden. Für bestimmte Bereiche soll in dem Stadtquartier das Planungsrecht für ebenerdige Stellplätze/ Bewohnerstellplätze geschaffen werden. Außerdem werden örtliche Bauvorschriften analog der bereits bestehenden Sanierungsbebauungspläne festgesetzt und denkmalschutzrechtliche Festsetzungen - insbesondere im Bereich der Nürnburger Straße - aufgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf des **Bebauungsplanes Nr. 366 „Östlich Nürnburger Straße“** mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 29.04.2026**

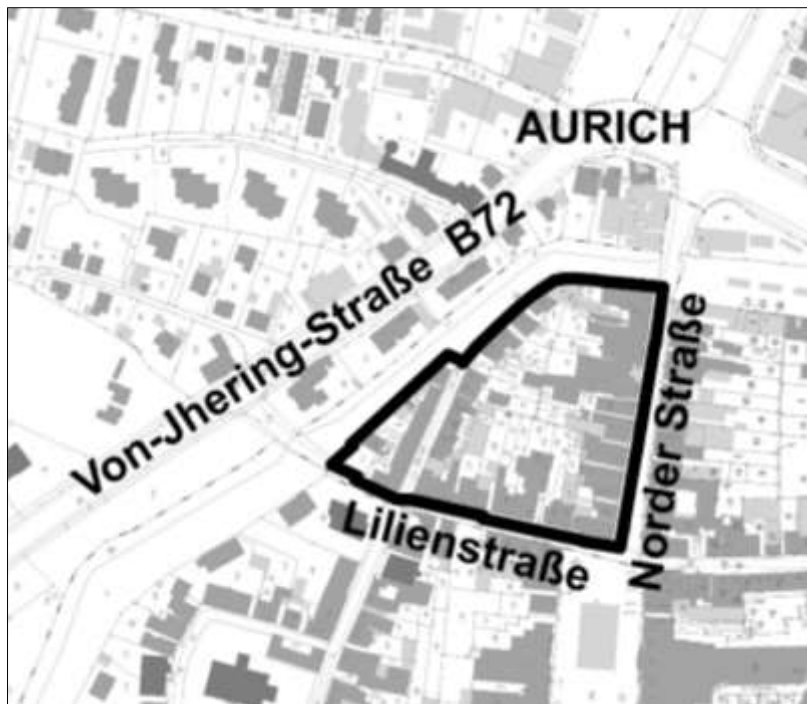
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter [stellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 366 „Östlich Nürnburger Straße“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 366**



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 366
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 366
- Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 366

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 05.03.2026

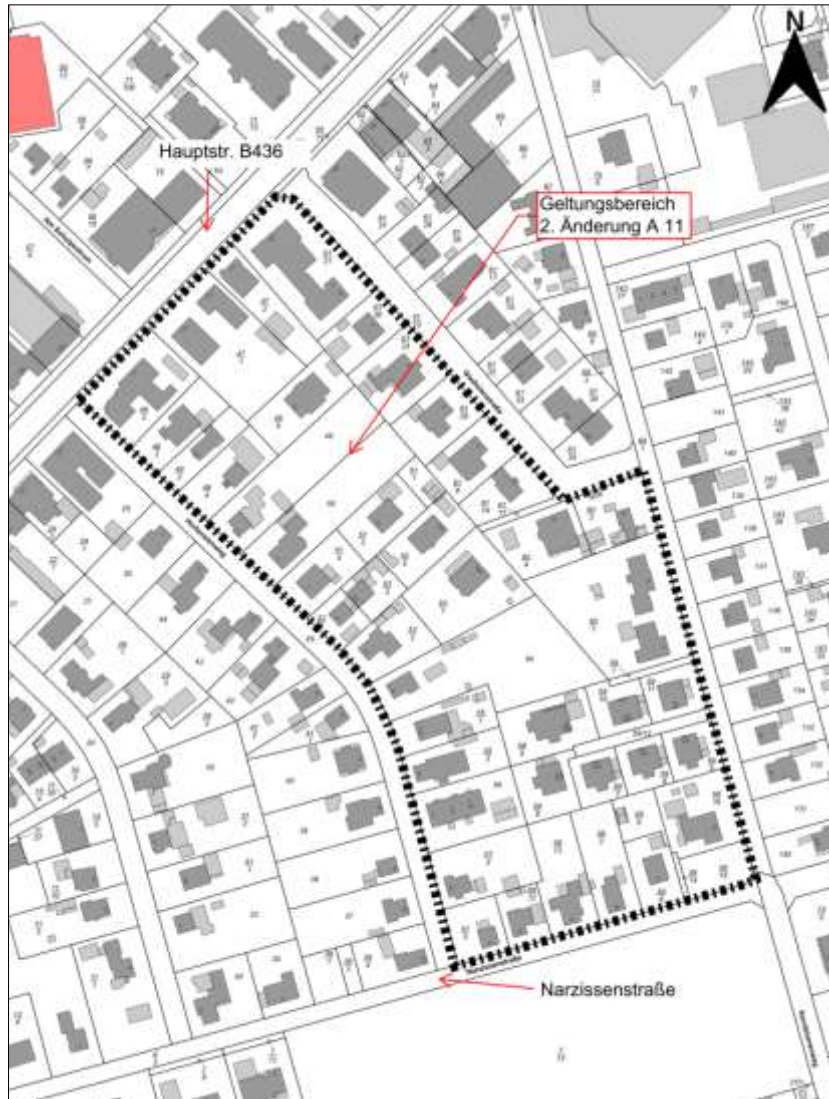
**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 11 – „Hortensienweg“**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 11 „Hortensienweg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans A 11 „Hortensienweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 11 „Hortensienweg“ kann einschließlich seiner Begründung vom 24.02.2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bauleitplan wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor unter der Adresse <https://www.stadt-wiesmoor.de/Bauen-Wohnen-und-Grundstuecke/Bauleitplanung.htm> zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile,

deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen und ist im Internet unter der Adresse [www.stadt-wiesmoor.de](http://www.stadt-wiesmoor.de) nachzulesen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich tritt die o.a. 2. Änderung des Bebauungsplans A 11 „Hortensienweg“ in Kraft.

Wiesmoor, 17.03.2026

## **Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbers

---

### **Entgeltordnung der Stadt Wiesmoor für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 und des § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 16.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen sowie der Schulen der Stadt Wiesmoor werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 Höhe der Entgelte**

Die Nutzer\*innen der Mittagsverpflegung zahlen folgende Entgelte:

##### **1. Kindertageseinrichtungen**

1.1. Teilnahme an einem Tag in der Woche	11,00 € / Monat
1.2. Teilnahme an zwei Tagen in der Woche	22,00 € / Monat
1.3. Teilnahme an drei Tagen in der Woche	33,00 € / Monat
1.4. Teilnahme an vier Tagen in der Woche	44,00 € / Monat
1.5. Teilnahme an fünf Tagen in der Woche	55,00 € / Monat

##### **2. Schulen**

2.1. Je Mittagessen	4,50 €
2.2. Salat je Portion	5,00 €

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Entgelte sind vor der Nutzung der Mittagsverpflegung zu entrichten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Wiesmoor, den 17.03.2026

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbbers

---

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 -VORIS 20300-) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.51) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 - Satzungsänderung**

a) die Satzung erhält folgende Bezeichnung: Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen und weiterführenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Wiesmoor.

b) § 4a wird eingeschoben und erhält folgende Fassung

§ 4a  
Kooperative Gesamtschule Wiesmoor

Der Schuleinzugsbereich der Kooperativen Gesamtschule Wiesmoor wird auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wiesmoor festgelegt.

#### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach dem sie im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet wurde in Kraft.

Wiesmoor, den 17.03.2026

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbbers

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Wiesmoor vertretenden Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 27. April 2026 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seinen Verdienstaussfall.

Wiesmoor, den 19.03.2026

Jens Brooksiek  
Stadtwahlleitung

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.284.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.284.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.497.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.267.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.266.200 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.260.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	231.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	7.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 17.11.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 6**

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Halbmond, den 16.02.2026

**Gemeinde Halbmond**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 23. bis zum 31. März 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Halbmond, 17. März 2026

### **Gemeinde Halbmond**

Sell  
Gemeindedirektor

---

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.986.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.986.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.964.300 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	2.940.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.964.300 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.928.000 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	12.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 19.11.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

**§ 6**

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Lütetsburg, den 18.02.2026

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 23. bis zum 31. März 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Lütetsburg, 17. März 2026

**Gemeinde Lütetsburg**

Sell  
Gemeindedirektor

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### **Jahresabschluss 2023 Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH in der Sitzung am 17.03.2026 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen den Bilanzverlust in Höhe von 17.741,79 € aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2023 der Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft wurde durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Aurich im Oktober 2025 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 09.04.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 23.03.2026 bis 08.04.2026 im Reethaus am Meer, Hafestraße 3, 26553 Dornumersiel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und kann nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dornum, 19.03.2026

### **Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Trännapp  
Vorsitzender MPEG

---

### **Jahresabschluss 2024 Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH in der Sitzung am 17.03.2026 den Jahresabschluss 2024 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen den Bilanzverlust in Höhe von 105.847,52 € aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2024 der Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft wurde durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Aurich im November 2025 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 17.11.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH wird wirtschaftlich geführt“

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 23.03.2026 bis 08.04.2026 im Reethaus am Meer, Hafestraße 3, 26553 Dornumersiel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und kann nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Dornum, 19.03.2026

**Mahlbusen Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Trännapp  
Vorsitzender MPEG

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.